

Windisch, 29. Juni 2021

Coronavirus: Schutzkonzept der PDAG

ersetzt Version vom 28.6.2021 → [Neuerungen in Blau](#)

Am 16. März 2020 wurde im Kanton Aargau die Notlage verhängt. Seither kamen eine Sonderverordnung und eine zweimal angepasste kantonale Anordnung an die Spitäler zur Anwendung. Mit der vom Regierungsrat beschlossenen Aufhebung der kantonalen Notlage wird die Sonderverordnung ersatzlos aufgehoben (Ausnahme: Die Empfehlung zur Abrechnung von telemedizinischen Leistungen und deren Umsetzung gilt weiterhin.). Nun muss jedes Spital und jede Klinik über ein eigenes Schutzkonzept verfügen.

Das Schutzkonzept der PDAG basiert auf dem Grobkonzept der vaka (Gesundheitsverband Aargau) von Mitte Juni 2020. Dieses wurde in einer Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern der Aargauer Akutspitäler, Rehabilitationskliniken und Psychiatrien erarbeitet – darunter die drei Kantonsspitäler. Ziel war, möglichst einheitliche Regeln zu entwickeln. Das Schutzkonzept wird gegebenenfalls gemäss den Beschlüssen des Krisenstabs Infektionskrankheiten der PDAG angepasst.

Dieses Konzept ist verpflichtend. Wir danken allen, dass Sie die Schutzmassnahmen zur Gesundheit von unseren Patientinnen und Patienten, der Besucherinnen und Besucher sowie unserer Mitarbeitenden verantwortungsvoll umsetzen.

Inhaltsübersicht (verlinkt)

- 1) Allgemeine Grundsätze
- 2) Vorschriften für Besucherinnen und Besucher sowie Begleitpersonen (inkl. im Haus tätige externe Dienstleister)
- 3) Vorschriften für Patientinnen und Patienten
 - Ambulante Patienten
 - Stationäre Patienten
- 4) Vorschriften für Mitarbeitende (MA)
- 5) Reinigung
- 6) Begegnungszentrum (u. a. Restaurant, Kiosk)
 - Grundsätzlich
 - Restaurant
- 7) Veranstaltungen
- 8) Kindertagesstätte (KiTa)
- 9) Ergänzung

1) Allgemeine Grundsätze

- ~~In allen Räumen der PDAG gilt seit 21. Oktober 2020 eine generelle Maskentragpflicht.~~
 - ~~Dies gilt für Patientinnen und Patienten, Besucherinnen und Besucher oder Dienstleistende sowie für sämtliche Mitarbeitende (mit und ohne Patientenkontakt, inkl. KiTa).~~
 - ~~Ausnahmen Patientinnen und Patienten:~~
 - ~~Kinder unter 12 Jahren.~~
 - ~~Ausnahmen aus medizinischen Gründen kann der zuständige Klinikleiter/Chefarzt erlassen.~~
 - ~~Patienten müssen in ihrem Zimmer nicht zwingend eine Maske tragen. Bei Mehrbettzimmern sind, wenn immer möglich, die Schutzmassnahmen (Abstand > 1,5 m, Händehygiene, regelmässiges Lüften) einzuhalten.~~
 - ~~Ausnahme Mitarbeitende:~~
 - ~~Wenn sich eine Person alleine im Raum befindet.~~
- Die seit 21. Oktober 2020 geltende generelle Maskenpflicht wird aufgehoben, insbesondere für Bereiche ohne Patientenkontakt.
 - **Ausnahmen: Bei Patientenkontakt, wenn die Schutzmassnahmen (Abstand > 1,5 m, Händehygiene, regelmässiges Lüften) nicht eingehalten werden können, müssen Patientinnen und Patienten sowie Mitarbeitende eine Maske tragen (inkl. KiTa und Lehrpersonen).**
 - Auf eigenen Wunsch hin darf immer eine Maske getragen werden.
 - Stoffmasken und FFP-Masken mit Ausblasventil sind nicht zulässig.
- Die Besucherregelung richtet sich nach der aktuellen Gefährdungssituation. Bei Bedarf können die Auflagen verschärft oder ein Besuchsverbot eingeführt werden.
- Die Institutionen erlassen betriebsspezifische Bestimmungen je nach den baulichen und organisatorischen Voraussetzungen (~~bspw. Lift~~).
- ~~Die Massnahmen bei Personen Ansammlungen im Eingangsbereich von «Magnolia» (W.1) finden Sie [hier](#).~~
- Besuchern wird empfohlen, sich auf der SwissCovid App zu registrieren und deren Anweisungen zu befolgen.
- Auf eine systematische Registrierung von Besuchern wird verzichtet, sofern nicht gesetzlich vorgeschrieben (z. B. Forensische Psychiatrie).

2) Vorschriften für Besucherinnen und Besucher sowie Begleitpersonen (inkl. im Haus tätige externe Dienstleister)

- Seit 21. Oktober 2020 ist das Besuchsrecht eingeschränkt:
 - ~~KPP und KAN: Beschränkung auf 1 Besuch pro Patient und Tag. Zeitlich ist dieser nicht mehr beschränkt. Das gilt in allen Gebäuden der PDAG.~~

- ~~KFP: 2 Besuche pro Patient und Tag für jeweils max. 1 Stunde.~~
- ~~KJP: Gemäss separater Regelung.~~
 - Beschränkung auf 2 Besuchende pro Patient gleichzeitig. Sollte mehr Besuch erwartet werden, muss dieser gestaffelt empfangen werden.
- Auf Stationen, die unter Quarantäne stehen, sind Besuche untersagt.
 - In palliativen Situationen sind Besuche auf der Station möglich.
- Kein Besuch bei Atemwegssymptomen und/oder Fieber.
 - KAN:
 - Vor dem Einlass wird mit einem kontaktlosen Infrarot-Thermometer an der Stirn die Temperatur gemessen (~~exkl. KJP; dort Symptomerfragung~~).
 - Besucher, bei denen eine Temperatur $\leq 37.5^{\circ}\text{C}$ mittels Infrarot-Thermometer gemessen wird, dürfen eingelassen werden. Bei Messungen, die mittels Ohr-Thermometer gemacht werden, gilt ein Wert $\leq 37.0^{\circ}\text{C}$.
- Kein Besuch innerhalb von 14 Tagen nach Kontakt mit an COVID-19 erkrankten Personen.
- Besuch nur mit offiziellen chirurgischen Masken (Mund-Nasen-Schutz; MNS) und Einhaltung strikter Händehygiene (Hände waschen oder desinfizieren beim Betreten der Station, vor und nach jedem Essen sowie nach Niesen/Husten oder Schnäuzen).
- Sofern die Schutzmassnahmen (Abstand $> 1,5\text{ m}$, Händehygiene, regelmässiges Lüften) eingehalten werden können, können Patientinnen und Patienten sowie Besuchende auf das Tragen einer Maske verzichten.
- Im Aussenbereich besteht keine Maskenpflicht mehr.
- ~~Auf dem Areal Königsfelden, das öffentlich zugänglich ist, handelt es sich beim Maskentragen um eine Empfehlung, sofern ein Mindestabstand von $>1,5\text{ m}$ nicht eingehalten werden kann.~~
- Besuch meldet sich beim Eingang der Station an.
 - Obige Vorschriften müssen im Internet der Institution und auf Plakaten (~~aktualisiert 20.10.2020~~) am Eingang kommuniziert werden und/oder gemäss den hausinternen Regelungen.
 - Am Eingang werden MNS und Händedesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt.

3) Vorschriften für Patientinnen und Patienten

Ambulante Patienten

- Für ambulante Patienten gilt ~~neben der allgemeinen Maskenpflicht~~ ein Minimalabstand von 1,5 m und die Einhaltung der allgemeinen Schutzmassnahmen.
- Das Maskentragen ist freiwillig. Können die Schutzmassnahmen wie Distanz einhalten nicht eingehalten werden, gilt eine Maskenpflicht.
- ~~Das korrekte Tragen des MNS wird vom Personal kontrolliert und ggf. korrigiert.~~

- Ambulante Patienten werden vor einer Konsultation schriftlich, telefonisch oder per SMS informiert, dass sie sich im Falle von Atemwegssymptomen, Fieber oder Kontakt in den letzten 14 Tagen zu einem gesicherten COVID-19-Patienten vorgängig telefonisch melden müssen, um das weitere Vorgehen zu besprechen.
- Ambulante Patienten werden am Empfang der sie betreuenden Einheit **nochmals** nach Atemwegssymptomen und Fieber gefragt und ob sie während der letzten 14 Tage nahen Kontakt mit einem COVID-19-Patienten hatten.
- Aufgebote sollten gestaffelt erfolgen und Wartezonen so eingerichtet werden, dass das Schutzkonzept eingehalten wird.

Stationäre Patienten

- ~~Alle eintretenden Patienten, die kein aktuelles Testresultat \leq 24 Stunden vorweisen können, werden auf das Coronavirus getestet. Bis das Resultat vorliegt, gehen alle Patienten bei Symptomen und engem Kontakt mit akut COVID-Erkrankten in Quarantäne, bis das Testresultat vorliegt.~~
 - ~~Ausnahme: Kinder $<$ 12 Jahre: Eine Testung ohne Symptome ist nicht indiziert.~~
- Stationäre Patienten mit Atemwegssymptomen tragen im Patientenzimmer MNS, ausser im eigenen Bettbereich.
- Eintretende Patienten, die geimpft ($>$ 14 Tagen nach 2ter Impfung, bzw. 1. Impfung nach COVID Erkrankung) oder genesen (Erkrankung in den letzten 6 Monaten) sind, benötigen keinen COVID Test bei Eintritt. Alle anderen werden auf COVID getestet. Bis das Resultat vorliegt, gilt die Quarantäne-Regelung.
- Stationäre Patienten tragen MNS, sofern die Schutzmassnahmen (Abstand $>$ 1,5 m, Händehygiene, regelmässiges Lüften) nicht eingehalten werden können.
- Konsequentes Waschen der Hände vor und nach jedem Essen sowie Händedesinfektion nach Husten/Niesen und Schnäuzen.
- Mahlzeiten sollen im Patientenzimmer mit einem Mindestabstand von 1,5 m oder physischer Trennung (Vorhang, Paravent) eingenommen werden.

4) Vorschriften für Mitarbeitende (MA)

- Alle MA mit Patientenkontakt sind im Gebrauch der Schutzausrüstung theoretisch und praktisch ausgebildet.
- ~~Homeoffice-Pflicht: siehe dazu Weisung.~~
- Die Homeoffice-Pflicht wird zugunsten einer Homeoffice-Empfehlung aufgehoben.
 - ~~Seit 18. Januar 2021 sind Arbeitgeber verpflichtet, Homeoffice überall dort anzuordnen, wo dies aufgrund der Art der Aktivität möglich und mit verhältnismässigem Aufwand umsetzbar ist.~~
 - Es liegt in der Kompetenz der Geschäftsleitungsmitglieder für ihren Bereich/ihre Klinik zu entscheiden, wo Homeoffice sinnvoll und umsetzbar ist.

- Grundsätzlich ist der Betrieb normal aufrechtzuerhalten. Kernprozesse und -projekte dürfen durch Homeoffice-Tätigkeiten nicht negativ beeinträchtigt werden.
- ~~Wenn die Schutzmassnahmen (insbesondere Mindestabstand von 1,5 m) nicht umgesetzt werden können, ist zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, die Mitarbeitenden räumlich zu trennen.~~
- ~~Wenn nicht realisierbar, wird – wenn Homeoffice möglich und sinnvoll ist – ein Rotationsystem eingeführt: Ein Teil des Teams arbeitet zu Hause, ein Teil am Arbeitsplatz. Die Handlungsfähigkeit vor Ort muss jederzeit sichergestellt sein.~~
- ~~Von der Homeoffice Pflicht nicht betroffen sind sämtliche Personen, welche direkt im Patientenprozess resp. entlang dem Patientenpfad involviert sind. Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich und müssen durch die zuständigen Klinik- und Bereichsleitenden bewilligt werden.~~
- Der [Antrag für Homeoffice](#) wird von den Vorgesetzten an das zuständige Geschäftsleitungsmitglied gestellt, die Bewilligung ist mit Umsicht durchzuführen. Eine Freigabe durch den CEO ist nicht mehr erforderlich.
- Wenn MA im Homeoffice arbeiten, müssen sie selbst oder die jeweiligen PEP-Verantwortlichen dies entsprechend im PEP (Icon «Homeoffice COVID-19») erfassen (tagesaktuell).
- Zum Schutz besonders gefährdeter Personen hat der Bundesrat per ~~18. Januar~~ [26. Juni 2021](#) folgende Massnahmen beschlossen: ~~das Recht auf Homeoffice, ein gleichwertiger Schutz am Arbeitsplatz oder eine Beurlaubung. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Gesundheit der MA mit entsprechenden Massnahmen zu schützen, siehe dazu auch den nächsten Punkt. Es gilt das Arbeitsgesetz. Homeoffice ist in allen Bereichen, in denen es ohne unverhältnismässigen Aufwand möglich ist, zu Hause zu arbeiten, empfohlen.~~
- Risikofaktoren für einen schweren Verlauf im Falle einer COVID-19-Infektion sind in der COVID-Verordnung 2 des Bundes im Anhang 6 definiert worden. Entsprechende MA sind speziell zu schützen. In der aktuellen epidemiologischen Situation ist Arbeit mit Patientenkontakt für MA mit Risikofaktoren grundsätzlich möglich unter strikter Einhaltung des Schutzkonzepts (gemäss institutionseigener Spezifikation, insbesondere [MNS-Tragepflicht](#), strikte Händehygiene und Einhaltung des «Social Distancing» während Pausen und Essenszeiten). Anpassungen sowie zusätzliche Schutzmassnahmen für MA mit engen Angehörigen, die Risikofaktoren aufweisen oder über 60-jährige MA richten sich nach dem lokalen Expositionsrisiko.
- Das Tragen eines MNS während sowie Händehygiene vor und nach dem Arbeitsweg im ÖV werden vorausgesetzt.
- MA mit Patientenkontakt desinfizieren sich die Hände vor und nach jedem Essen, bei Niesen/Husten in die Hand, nach dem Schnäuzen sowie bei Patientenkontakt gemäss den 5 WHO-Indikationen.
- Alle MA mit Patientenkontakt tragen die offizielle Arbeitskleidung, die täglich sowie bei Verschmutzung gewechselt wird. In der Psychiatrie gelten institutionsspezifische Regelungen.
- ~~Ausserhalb der Gebäude muss auf dem Areal der Institution eine Mindestdistanz von 1,5 m eingehalten werden; ist dies nicht möglich, muss ein MNS getragen werden.~~

- Pausen sind so zu organisieren, dass «Social Distancing» auch während des Essens, Trinkens oder Rauchens aufrechterhalten werden kann.
- MA mit neuen Atemwegssymptomen, Fieber und/oder Anosmie/Dysgeusie müssen sich umgehend auf SARS-CoV-2 testen lassen. Sie gehen sofort nach Hause und bleiben bis zum Erhalt des Resultates in Quarantäne. Bei limitierten Personalressourcen können MA mit Patientenkontakt unter strikter Beachtung des Schutzkonzeptes bis zum Erhalt des Resultates weiterarbeiten, sofern sie kein Fieber haben und sich nicht krank fühlen (siehe dazu auch [Empfehlung Swisnoso](#)).
- Arbeitsrechtliche Grundlagen: siehe separates [Merkblatt](#).

5) Reinigung

- Die Reinigung erfolgt mit üblichen Reinigungsmitteln.
- Häufige Kontaktstellen wie Türklinken, Liftknöpfe oder Handläufe sind je nach Benutzungsfrequenz häufiger zu reinigen.

6) Begegnungszentrum (u. a. Restaurant, Kiosk)

Grundsätzlich

- Seit dem 31.5.2021 sind alle Restaurants wieder gleichgestellt. Die Ausnahmeregelungen für Restaurants in Spitälern und Kliniken wurden aufgehoben, es gelten für alle die Bundesvorgaben.
- Das Restaurant und der Kiosk im Begegnungszentrum (BZ) sind wieder für alle internen und externen Gäste geöffnet zu den regulären Zeiten. Die Verpflegung ist drinnen und draussen möglich.

Restaurant

- Es gilt das [Schutzkonzept von GastroSuisse](#).
- [Im Aussenbereich ist die Maskenpflicht aufgehoben worden.](#)
- Obligatorische Registrierung bei [der Konsumation im Innenbereich jedem Besuch](#):
In Restaurants müssen seit dem ~~9.12.2020~~ [26.6.2021](#) die Kontaktdaten eines Gastes pro [Tisch im Innenbereich](#) erhoben werden.
 - **Mitarbeitende:** Die Erfassung erfolgt über den Mitarbeitenden-Badge beim Bezahlen. Keine weiteren Massnahmen nötig.
 - **Patienten und Externe (Angehörige, im Freien Arbeitende, sonstige Besucher):**
 - Auf allen Tischen befindet sich ein **QR-Code**, der gescannt bzw. fotografiert werden muss. Das erscheinende Registrierungsformular ist auszufüllen.
 - Für Personen, die kein Smartphone haben, sind an allen Eingängen **Papierformulare** deponiert. Diese müssen in den bereitstehenden Briefkasten eingeworfen werden, der regelmässig geleert wird.
 - Die Konsumation erfolgt [drinnen](#) ausschliesslich sitzend.

- Jede Person muss in Innenräumen MNS tragen. Die Gäste sind von der Maskentragpflicht ausgenommen, sobald und während sie an ihrem Tisch sitzen.
- Der Abstand zwischen den Gruppen muss eingehalten werden. ~~Restaurants sind z. B. durch Definition der maximalen Besucherzahl oder Markierung der Sitzplätze so einzurichten, dass «Social Distancing» während des Essens eingehalten wird.~~
 - ~~Pro Tisch sind drinnen maximal vier Personen und draussen maximal 6 Personen erlaubt.~~
 - ~~Weitere Sitzplätze stehen im 1. OG des BZ zur Verfügung. Wenn die Platzverhältnisse knapp sind, können MA der PDAG und des KSB (Impfzentrum) auch in den Sitzungszimmern 111, 112, 113 und Rapax essen – sofern diese frei sind. Beachten Sie dazu das Schild «frei/besetzt» bei der Türe.~~
 - ~~Die Mittagsverpflegung ist von 11.15 bis 13.30 Uhr möglich, kommen Sie wenn möglich gestaffelt.~~
- ~~Seit 22.12.2020 werden nur noch abgepackte (Einweggeschirr) Salate, Sandwiches und Birchermüesli angeboten; das Salatbuffet wird aufgehoben.~~
- Per Montag, 5. Juli 2021, ist das Salatbuffet wieder geöffnet.

7) Veranstaltungen

- Seit 19. April 2021 sind Veranstaltungen wieder möglich. Zurzeit gilt generell ein Maximum von 50 Personen, bei Veranstaltungen mit Publikum ohne Sitzpflicht 100 250 drinnen bzw. 300 500 draussen.
 - Folgende Vorgaben müssen eingehalten werden:
 - Beschränkung auf maximal die Hälfte zwei Drittel der Kapazität der Räumlichkeit
 - ~~Sitzpflicht, zwischen den Teilnehmenden muss ein Abstand von 1,5 Metern eingehalten werden~~
 - ~~Infolgedessen können Apéros aktuell nur sitzend angeboten werden. Stehlunchs oder Stehapéros sind nicht möglich.~~
 - In Innenräumen dürfen Apéros nur Sitzenden angeboten werden. Stehlunchs oder Stehapéros sind nur Draussen möglich.
 - Maskentragpflicht und Einhaltung des Mindestabstands in Innenräumen.
 - Grössere Veranstaltungen bei den PDAG können in folgenden beiden Räumen stattfinden:
 - Hauptgebäude (W.5), Festsaal: max. 50 70 Personen
 - Hauptgebäude (W.5), Auditorium: max. 30 40 Personen
- Bei Veranstaltungen ist eine Teilnehmerliste zu führen.
- Teamausflüge können unter Einhaltung der aktuellen Schutzmassnahmen durchgeführt werden.

8) Kindertagesstätte (KiTa)

- Es gilt das KiTa-Schutzkonzept, basierend auf dem der kibesuisse.

9) Ergänzung

Dieses Schutzkonzept wird ergänzt durch das Hygienekonzept der PDAG (unter dem Symbol «Betriebsnorm Spitalhygiene» auf dem Desktop jedes Computers).

Die Geschäftsleitung und der Krisenstab Infektionskrankheiten danken Ihnen herzlich für das Umsetzen der Massnahmen. Sie leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus und zur Sicherstellung der Gesundheitsversorgung der Bevölkerung.

Freundliche Grüsse



Jean-François Andrey, M.H.A.
CEO und Vorsitzender Krisenstab